Der Bürgermeister

Rheinbach, den 04.04.2016

Ergänzung zur Einladung

zur 10/12. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: Montag, der 11.04.2016 18:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

2	Unterbringung von Flüchtlingen in Rheinbach; hier: Zuwegung zur Containeranlage Schornbuschweg	BV/0647/2015/2/2
3	Bürgerantrag vom 15.03.2016 betreffend Flüchtlingskoordinationsstelle	AN/0224/2016

gez.
Stefan Raetz

Ö 2

Beschlussvorlage

Fachbereich IV
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0647/2015/2/2

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2016	öffentlich
Rat	02.05.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Unterbringung von Flüchtlingen in Rheinbach; hier Zuwegung zur Containeranlage Schornbuschweg
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

1. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel fortzuführen, um in Höhe des bestehenden Wirtschaftsweges zum Schornbuschweg eine Überquerungsmöglichkeit der L 493 für Fußgänger in Form einer provisorischen Bedarfslichtsignalanlage einzurichten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt den Wirtschaftsweg vom Schornbuschweg zur L 493 für eine fußläufige Nutzung zu ertüchtigen und den vorhandenen Fuß- und Radweg parallel zur L 493 ab Höhe Wirtschaftsweg bis zum Kreisverkehr Münstereifeler Straße zu beleuchten.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:
Die Stadt Rheinbach hat 523 Flüchtlinge/ asylsuchende Personen zum 23.03.2016 untergebracht. Im Jahr 2016 wurden bis zu diesem Stichtag nur insgesamt 39 Flüchtlinge zugewiesen.

Wie sich die Zuweisung von weiteren Personen entwickeln wird, ist nicht vorherzusehen. Nachdem seitens der Landesbehörden die Aussetzung einer Zuweisung bis Ostern angekündigt wurde und auch tatsächlich eingetreten ist, bereitet sich die Verwaltung nun darauf vor, nach Ostern einen ähnlichen Zulauf wie zum Vorjahresende bewältigen zu müssen.

Aus diesem Grunde wird mit einer monatlichen Zuweisung von 40 bis 80 Personen geplant. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Wohnungsakquise für eine dezentrale Unterbringung im gesamten Stadtgebiet und in den Ortschaften wird fortgesetzt. Ende März können so ca. 300 Plätze in insgesamt 28 Objekten vorgehalten und belegt werden.

Für die Modernisierung, Ausstattung des Wohnraumes und Reparaturarbeiten werden neben dem zuständigen Hausmeisterdienst auch die Mitarbeiter des Betriebshofes eingebunden. Nach internen Erhebungen war im Jahr 2015 der Arbeitsaufwand sehr hoch. So wurden insgesamt zwei Vollzeitstellen des Betriebshofes für diese Arbeiten gebunden. Die starke Beanspruchung wirkt sich auf die sonstigen Aufgaben des Betriebshofes und der Versorgung des gesamten Stadtgebietes aus.

- Die Mehrzweckhallen werden weiterhin für die Flüchtlingsunterbringung genutzt. Eine Auflösung dieser Unterbringungseinrichtungen nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts der Containeranlage Schornbuschweg ist wegen der zurzeit nicht einschätzbaren weiteren Entwicklung der Zuweisungen von Flüchtlingen noch nicht möglich. Ein Freizug wird erst dann angestrebt, sobald verlässliche Planungsgrundlagen vorliegen und diese Unterbringungsplätze nicht mehr benötigt oder in einem anderen Objekt sichergestellt werden können.

- Am Schornbuschweg wird das Areal zur Errichtung der Containeranlage bis Mitte April soweit hergestellt sein, dass mit dem Aufbau der Containermodule begonnen werden kann. Die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Versorgungsanschlüsse bis zum Grundstück, Modulierung des Geländes, Errichtung einer Zaunanlage sowie Ertüchtigung der Infrastruktur erfolgen parallel zum Aufbau der Containermodule. So kann nach den derzeitigen Planungen ein Bezug der Anlage voraussichtlich Ende Juni beginnen.

  Die Anlage wird über zwei Wege zugänglich sein. Im westlichen Grundstücksteil wird eine große Toreinfahrt die Wirtschafts- und Feuerwehrzufahrt ermöglichen, während die Fußgänger den Ein- und Ausgang an der östlichen Seite nutzen werden.

  Um das Grundstück in der vorbeschriebenen Weise nutzen zu können, muss die Infrastruktur der Zuwegung verbessert werden. Das bedeutet, dass die Fußgänger - von der Containeranlage kommend - die L493 erreichen und diese dann gefahrlos passieren müssen. Dazu hat die Verwaltung die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges hin zur L493 und des vorhandenen Fußgängerweges bis zum Kreisverkehr L493/ Münstereifeler Straße vorgesehen.

  Der bestehende Wirtschaftsweg soll für die Fußgängernutzung mit einer Asphaltdecke und ausreichender Beleuchtung ertüchtigt werden. Ab Höhe des Wirtschaftsweges soll der vorhandene parallel zur L 493 verlaufende Fuß- und Radweg bis zur Kreisverkehrsanlage Münstereifeler Straße beleuchtet werden. Eine Überquerungsmöglichkeit der Landesstraße bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers, des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (LBS NRW). Der LBS NRW hat signalisiert, dass er die Einrichtung einer provisorischen Bedarfssignalanlage an dieser Stelle für grundsätzlich zustimmungsfähig hält. Derzeit erfolgt eine Detailabstimmung zwischen dem Landesbetrieb und der Verwaltung hinsichtlich einer möglichen Realisierung dieser Maßnahme. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich nach ersten Schätzungen auf 120.000 Euro.

  Sobald der erste Komplex der Anlage errichtet ist, wird dieser in einer Ortsbesichtigung den interessierten Bürgern vorgestellt werden. Zudem wird in einer Bürgerversammlung über den Planungsstand der Verwaltung bezogen auf den zukünftigen Betrieb der Unterkunft berichtet werden.

  Die Verwaltung analysiert derzeit, wie und in welchem Rahmen die Containeranlage betrieben und die Bewohner betreut werden sollen. Die dazu notwendigen Kosten sind bereits im Haushaltsplan 2016 vorgesehen.

- Da mit dem ersten Bauabschnitt der Containeranlage der Bedarf an Unterbringungsplätzen im laufenden Jahr voraussichtlich nicht gedeckt sein wird, plant die Verwaltung gemäß des vorhergegangen Ratsbeschlusses vom 01.02.2016 die Entwicklung weiterer Unterkünfte im Stadtgebiet.

  Aufgrund der zurzeit nicht absehbaren Entwicklung der Flüchtlingszahlen werden diese Planungen von der Verwaltung nur so weit vorangetrieben, dass noch keine größeren Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden, die sich bei einem ausbleibenden Bedarf als nutzlose Aufwendungen erweisen würden. Unter Kosten-Nutzen-Aspekten werden folgende Standorte in der entsprechenden Reihenfolge geplant:

  (1) Auf dem Grundstück Brahmsstraße wird eine temporäre Unterkunft z.B. in Form von Holzmodulen für ca. 80 Personen geplant. Die Verwaltung führt alle notwendigen Vorplanungen durch, damit in einem weiteren Schritt die Funktionsausschreibung begonnen werden kann.

  (2) Das Internatsgebäude der Pallottiner mit einer möglichen Unterbringung von 150 -180 Personen wird als nächster zu entwickelnder Standort ab Sommer 2016 baulich ertüchtigt werden, da mit den Sommerferien der Schulbetrieb auslaufen wird. Eine entsprechende Planung und Beauftragung wird in Abhängigkeit der weiteren Flüchtlingszuweisungen erfolgen.

  (3) Zum Standort Weilerfeld ist zu berichten, dass die Vermessungsarbeiten abgeschlossen sind. Die Vorplanungen für den Tief- oder Hochbau haben noch nicht begonnen. Mit dem dortigen Bauvorhaben müsste ein erhebliches Finanzvolumen abgerufen werden, so dass eine weitere Realisierung angesichts der ungewissen Flüchtlingsentwicklung nachrangig erfolgen sollte.

Rheinbach, 30.03.2016

Gez.
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Gez.
Margit Thuenker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Ö 3

Anträge

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0224/2016

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2016	öffentlich
Rat	02.05.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 15.03.2016 betreffend Flüchtlingskoordinationsstelle
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	

1. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 15. März 2016 wird zuständigkeitshalber dem Bürgermeister zugeleitet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der als Anlage beigefügte Bürgerantrag ist am 16. März 2016 fristgerecht beim Bürgermeister eingegangen.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort hat gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Rat hat sich die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW vorbehalten (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 Hauptsatzung). Gemäß Ziffer II Nr. 1.3 Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 5 Ziffer 5 Hauptsatzung entscheidet der zuständige Ausschuss über die Anregung bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat. Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses ergibt sich aus Ziffer II Nr. 6.1 Buchstabe f) der Zuständigkeitsordnung.

Der Bürgerantrag bezieht sich inhaltlich auf eine Veränderung der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung. Für die Regelung dieser Angelegenheit ist der Rat nicht zuständig.

Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte (siehe § 62 GO NRW). Zudem trifft er die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 73 GO NRW).

Die dem Bürgermeister zugewiesene Geschäftsleitungs- und Geschäftsverteilungsbefugnis hat ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht zum Inhalt.

Der Rat kann in dieser Angelegenheit nur entscheiden, wenn das Gesetz ihm ausdrücklich eine Befugnis einräumt. Das Gesetz sieht eine solche Befugnis nicht vor. Die Zuständigkeiten des Rates werden in § 41 GO NRW geregelt. Diese sind im Zusammenhang mit dem Bürgerantrag nicht betroffen.

Aus diesem Grunde ist der Bürgerantrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine jedwede Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat wäre rechtswidrig und würde gegen geltendes Recht verstoßen.

Rheinbach, 30.03.2016

Gez. Unterschrift Susanne Pauk Fachbereichsleiterin	Gez. Unterschrift Norbert Sauren Fachgebietsleiter

Anlagen:
Bürgerantrag vom 15.03.2016 betreffend Flüchtlingskoordinationsstelle

15.03.2016

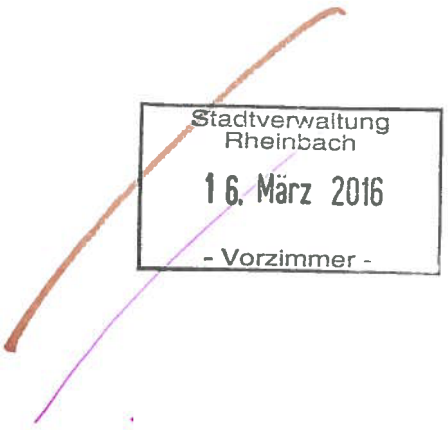

Stefan Raetz

Bürgermeister der Stadt Rheinbacn

Rathaus

Schweigelstrasse 23

53359 Rheinbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anbei ein Antrag mit der Bitte, diesen als Eilantrag mit auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 4.April 2016 zu setzen.

Ich möchte Sie auch bitten, die Ratsfraktionen über den Antrag kurzfristig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

03

Bürgerantrag an den Rheinbacher Rat

Eilantrag vom 15. März 2016

Beschluss:

Die Flüchtlingskoordinationsstelle wird mit sofortiger Wirkung unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Die bisherige Zuweisung wird aufgehoben und hierdurch der bestehende Ratsbeschluss konkretisiert und modifiziert.

Begründung:

Um die Funktion als Flüchtlingskoordinationsstelle in der Stadt wirklich wahrnehmen zu können, muss diese Stelle als eine Art Stabsstelle mit Querschnittsfunktion der Bedeutung der Aufgabe entsprechend in das Organigramm der Stadtverwaltung eingebunden werden. Da Flüchtlingsfragen zwar insbesondere den Bereich IV (Soziales) betreffen, als Querschnittsangelegenheit aber ebenso die Bereiche Stadtentwicklung, Bauen und Infrastruktur (Fachbereich V), Immobilien, Kultur, Veranstaltungen (Fachbereich I), Jugend, Schule und Sport (Fachbereich II) und Finanzen (Fachbereich III), macht es keinen Sinn, die Stelle organisatorisch nur in einen Unterbereich eines einzelnen Fachbereiches anzusiedeln. Damit kann keine Koordination in allen Fragen, die Flüchtlinge in Rheinbach betreffen, erreicht werden und damit würde die eigentliche Zielsetzung des Ratsbeschlusses zur Schaffung einer solchen Stelle im Kern verfehlt.
Alle Fragen, die eine Koordination zu Flüchtlingsfragen betreffen, sollten somit durch eine entsprechende Querschnitts-Anbindung umgesetzt werden. Das gewährleistet eine Teilhabe an allen Fachbereichen gleichermaßen. Die direkte Anbindung an den Leiter der Stadtverwaltung entspricht der derzeitigen politischen Bedeutung dieser Aufgabe. So kann der Bürgermeister sich immer aktuell über alle Belange zentral informieren und kann seinerseits die für die Stadt wichtigen Entscheidungen und Informationen direkt und zentral an die Flüchtlingskoordinationsstelle weitergeben.

Eine hierarchische Einbindung in die Struktur macht für eine Koordinationsstelle keinen Sinn. Wenn die Koordinationsstelle unmittelbar nur einem Fachgebiet zugeordnet und weisungsunterworfen wäre, könnte die beabsichtigte Funktion der Stelle in keiner Weise

gewährleistet werden. Dies bedeutet nicht, dass der Koordinationsstelle Weisungsrecht gegenüber einzelnen Mitarbeitern der Stadtverwaltung zukommt. Sie ist diesen nicht übergeordnet oder aber auch nicht untergeordnet. Sie nimmt die koordinierende Funktion quer durch alle betroffenen Bereiche wahr. Damit kann sie sich mit allen betroffenen Fach- und Sachgebieten austauschen und sich dort informieren, kann die Zielsetzungen dieser Einzelgebiete für die Flüchtlingsfragen tatsächlich koordinieren und ihre Maßnahmen in Zweifelsfragen unmittelbar mit den Fachbereichsleitern und letztlich dem Bürgermeister abstimmen.
Koordination bedeutet hier Querschnittsarbeit. Das muss auch bedeuten, dass in allen Fragen, die die Flüchtlinge betreffen ein Beteiligungs- und Mitspracherecht des Koordinators/der Koordinatorin besteht. Die Koordinationsfunktion muss somit in beide Richtungen wirken, so dass die einzelnen Belange der Stadt koordiniert werden und daraus in sich schlüssige und widerspruchsfreie Entscheidungen gegenüber den Flüchtlingen oder in Punkto Flüchtlingspolitik getroffen werden können und andererseits die unterschiedlichen Belange der Flüchtlinge und der Flüchtlingspolitik – z.B. der Bürger, des Flüchtlingshelferkreises, der Kirchen, Vereine, etc. – gegenüber der Stadtverwaltung koordiniert werden können, was auch zu einer Entlastung der Stadtverwaltung führen wird, da die Belange nicht von vielen Seiten auf viele Mitarbeiter der Stadt „verteilt" werden. Das muss eine Koordination gerade ausmachen und das war auch Zielsetzung des vorausgehenden Ratsbeschlusses zur Einrichtung einer solchen Stelle.

Die Koordinationsstelle muss sich mit allen Belangen der Flüchtlinge befassen, vom Asylverfahren, der Unterbringung, der Geldleistungen und der Erstaufnahme in der Stadt über die Frage von Schulplätzen, Kindergartenplätzen, Eingewöhnen in die Stadt bis hin zu Ämtergängen, weiterer Integration durch Anerkennung von Abschlüssen, Suche nach Ausbildungs- und Praktikastellen, Arbeits- und Studienmöglichkeiten u.a.m. Dazu kommen Integrationsaspekte wie Sprachkurse, kulturelle Angebote jeder Art, Integration in die Vereine, Sport, Musik, Kunst und das gesamte kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der Stadt.
Dies zeigt, dass hier die Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshelferkreis, der sich um all diese Fragen von Beginn an kümmert, von besonderer Bedeutung ist. Auch hier kann eine gute Koordinationsarbeit wesentlich zur Vereinfachung und zur Verringerung des Aufwandes bei den ehrenamtlichen Helfern und den Angestellten der Stadt beitragen.

Wenn nach Einarbeitung und entsprechender Schulung bei der Koordinationsstelle der erforderliche Sachverstand vorhanden ist, kann dies dazu beitragen, dass die Entscheidungen der Fachbereiche, Fach- und Sachgebiete der Stadtverwaltung für die Flüchtlingspolitik eng aufeinander abgestimmt sind und zu einer „schlanken Verwaltung“ führen. Dazu bedarf es einer Mitentscheidungsbefugnis durch die Koordinationsstelle, die ein Informations- und Beteiligungsrecht voraussetzt, d.h. städtische Angelegenheiten, die die Flüchtlingspolitik der Stadt betreffen, müssen der Koordinationsstelle zugänglich gemacht werden und sie muss ein Recht auf Gehör und Mitsprache bei allen die Koordination betreffenden Maßnahmen haben. Um dies im Einzelfall abwägen zu können macht eine Anbindung an den Bürgermeister Sinn.